

**1565/AB**  
**vom 02.11.2018 zu 1580/J (XXVI.GP)**  
**Bundesministerium**  
 Nachhaltigkeit und  
 Tourismus

Elisabeth Köstinger  
 Bundesministerin für  
 Nachhaltigkeit und Tourismus

Herrn  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Präsident des Nationalrats  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: BMNT-LE.4.2.4/0127-RD 3/2018

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1580/J-NR/2018

Wien, 02. November 2018

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Peter Pilz, Kolleginnen und Kollegen haben am 04.09.2018 unter der Nr. **1580/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Zentraler Speicherkanal Graz (ZSK) - Förderung der Siedlungswasserwirtschaft mittels KPC gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 7:**

- Ist der KPC und/oder dem BMNT die Förderungszusage iHv 7 Mio. € aus Mitteln des Landesbudgets des Landes Steiermark bekannt? Wenn nein, warum nicht?
- Hat die Förderungswerberin eine Stellungnahme abgegeben, warum für den Abschnitt BA72 keine Landesförderung angegeben wurde, obwohl eine Landesförderung mehrfach zugesichert wurde? Haben Sie oder die KPC eine solche Stellungnahme eingefordert? Falls nein, werden Sie eine solche einfordern?
- In welcher Form wurde diese Landesförderung bei der Förderung des ZSK aus der Siedlungswasserwirtschaft berücksichtigt?
  - a. Für den Fall, dass die Förderungszusage des Landes nicht bekannt war: welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die Förderung des ZSK?

- Wie hoch sind die nicht förderfähigen Kosten des BA72 und warum sind diese Kosten nicht förderfähig? Werden diese nicht förderfähigen Kosten vom Kraftwerkserrichter getragen und wenn ja, in welcher Höhe und in welcher Form?
- Wie wurde sichergestellt, dass der Anteil der Kraftwerkserrichter nicht in den förderbaren Kosten enthalten ist und wie wurde der Anteil der Kraftwerkserrichter ermittelt?
  - a. Welcher Kostenbeitrag zum ZSK, den die Kraftwerkserrichter zu leisten hätten, wurde bei der Anrechnung der förderbaren Kosten des ZSK BA72 in Abzug gebracht?
- Warum wurde aufgrund der Tatsache, dass aufgrund des Verursacherprinzips der gesamte ZSK von dem Kraftwerkserrichter zu zahlen wäre, nicht der gesamte ZSK als nicht förderbare Kosten bewertet?
- Wie hoch sind die Kosten für die durch den ZSK notwendig gewordene bauliche Adaptierung der Kläranlage Gössendorf? Wie hoch ist der förderbare Anteil der Stadt daran, wie hoch der nicht förderbare Anteil des Kraftwerkserrichters?

Der für die Abwicklung zuständigen Kommunalkredit Public Consulting GmbH war bekannt, dass das Amt der Steiermärkischen Landesregierung aufgrund der steirischen Landesförderungsrichtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft für den Bauabschnitt 72 keine Förderung gewährt. Die in Aussicht gestellte Sonderförderung seitens des Landes war der Kommunalkredit Public Consulting GmbH ebenfalls bekannt.

Eine Landesförderung ist in Ergänzung zur Förderung nach dem Umweltförderungsgesetz prinzipiell eine erlaubte Ko-Förderung und keine unerwünschte Mehrfachförderung.

Die für die Förderung nach dem Umweltförderungsgesetz relevanten Kosten für die Errichtung des „Zentralen Speicherkanals Graz“ wurden von der für die Abwicklung zuständigen Kommunalkredit Public Consulting GmbH detailliert überprüft.

Abzüglich der nicht förderfähigen Kosten ergaben sich 28,3 Mio. Euro förderfähige Investitionskosten im Bereich Siedlungswasserwirtschaft für den Bauabschnitt 72.

Die Kosten für die Erd- und Baumeisterarbeiten zum „Zentralen Speicherkanal Graz“ im Kraftwerksbereich wurden anteilig der Stadt Graz bzw. dem Kraftwerkserrichter zugerechnet.

Die Kosten für die maschinelle Ausrüstung der Wehranlagen im „Zentralen Speicherkanal Graz“ und die anlagentechnische Ausrüstung desselben betreffen alleinig die Mischwasserbewirtschaftung und sind folglich auch zu 100 % von der Stadt Graz zu tragen.

Weiters sei angemerkt, dass im Bauabschnitt 72 auch ein Stück des „Zentralen Speicherkanals Graz“ im Unterwasserbereich des Kraftwerkes liegt. Da hier eine Beeinflussung durch den Stauraum des Kraftwerkes nicht mehr gegeben ist, trägt hier die Stadt Graz 100 % der Baukosten.

Die Ermittlung des Kostenaufteilungsschlüssels zwischen dem Kraftwerkserrichter und der Stadt Graz erfolgte auf Basis eines Vergleichs der Kosten für das Synergieprojekt („Zentraler Speicherkanal Graz“ gemeinsam mit Kraftwerk) mit den fiktiven Kosten für die Errichtung von zwei Begleitkanälen links- und rechtsseitig der Mur zur Ableitung der Mischwasserüberläufe ins Unterwasser durch den Kraftwerkserrichter.

Allfällige zukünftige Kosten betreffend die Kläranlage Gössendorf sind der für die Abwicklung zuständigen Kommunalkredit Public Consulting GmbH nicht bekannt, da kein entsprechendes Projekt zur Förderung vorgelegt wurde.

**Zur Frage 8:**

- Wie wurde nachgewiesen, dass bei der gewählten Ausführungsweise ein Synergieeffekt gemäß den Vorgaben<sup>1</sup> für eine Kostenteilung bei mehreren Leistungsträgern gegeben ist? Wie sieht dieser Synergieeffekt im Detail aus? Welcher Kostenaufteilungsschlüssel wurde verwendet und welcher Nachweis für die Kostenaufteilung wurde erbracht?

Zwischen der Stadt Graz und dem Kraftwerkserrichter wurde bei diesem gemeinsamen Projekt (Synergieprojekt) eine Kostenteilung der Erd- und Baumeisterarbeiten vereinbart. Die technische Ausrüstung (elektrisch, maschinelle Ausrüstung) kann getrennt zugeordnet werden.

Es wurden für drei Varianten die Erd- und Baumeisterkosten gegenübergestellt:

- Variante 1: Errichtung „Zentraler Speicherkanal Graz“ durch die Stadt Graz ohne Kraftwerkserrichtung
- Variante 2: Errichtung von zwei Begleitsammelkanälen links- und rechtsseitig der Mur – nur durch den Kraftwerkserrichter

---

<sup>1</sup> SPEZIALTHEMEN DER FÖRDERUNG IN DER KOMMUNALEN SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT GEMÄSS FRL 2016 VERSION 3/2017, Kapitel 3, Seite 31 abrufbar unter

[https://www.umweltfoerderung.at/fileadmin/user\\_upload/media/umweltfoerderung/Dokumente\\_Betriebe/Wasser\\_Betriebe/Alle\\_Dokumente/Spezialthemen\\_zur\\_FRL\\_SWW\\_2016\\_Version\\_3\\_2017.pdf](https://www.umweltfoerderung.at/fileadmin/user_upload/media/umweltfoerderung/Dokumente_Betriebe/Wasser_Betriebe/Alle_Dokumente/Spezialthemen_zur_FRL_SWW_2016_Version_3_2017.pdf) (abgerufen am 17.7.2018).

- Variante 3: Gemeinsames „Synergieprojekt“ „Zentraler Speicherkanal Graz“ gemeinsam mit Kraftwerk. Bei einem gemeinsamen Projekt und Errichtung des „Zentralen Speicherkanals Graz“ ist es möglich, ein höheres Stauraumvolumen als bei Variante 1 zu generieren

Bei einer getrennten Errichtung (Variante 1 und Variante 2) würden die Erd- und Baumeisterkosten um 31 Prozent höher sein als beim „Synergieprojekt“. Zudem ist im „Synergieprojekt“ das Stauraumvolumen höher als bei getrennter Errichtung. Beim „Synergieprojekt“ werden von der Stadt Graz die Mehrkosten (von Variante 3 zu Variante 2) getragen. Es wird daher das „Synergieprojekt“ realisiert.

**Zur Frage 9:**

- Ist Ihnen bzw. der KPC bekannt, dass es durch den Bau des Murkraftwerks zu einer Verschlechterung des ökologischen Gewässerzustandes in der Mur kommen wird und falls ja, wie argumentieren Sie die Gewährung der Förderung vor dem Hintergrund des § 1 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016, wonach Zielsetzung ein größtmöglicher Effekt für den Gewässerschutz und die Schonung von Ressourcen ist?

Die Reduktion der Schadstoffbelastung der Mur durch Speicherung, Weiterleitung und Reinigung der verunreinigten Mischwässer aus dem Grazer Kanalsystem in der Kläranlage Gössendorf entspricht den Zielsetzungen der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft.

**Zur Frage 10:**

- Wie wird sichergestellt, dass die Förderungsmittel, die gem. der FRL SWW zum Zweck des Gewässerschutzes einzusetzen sind, nicht indirekt die Kraftwerkserrichter subventionieren?

Durch die Kostenteilung ist gewährleistet, dass nur derjenige Teil aus Mitteln der Förderung Siedlungswasserwirtschaft gefördert wird, der dem Förderungszweck der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft entspricht.

**Zu den Fragen 11 und 12:**

- Es besteht die Verpflichtung, die kostengünstigste Lösung zu wählen. Das macht normalerweise eine Ausschreibung notwendig. Im konkreten Fall hat die Stadt Graz die rechtliche Bewertung einer Anwaltskanzlei beigebracht, um nachzuweisen, dass eine Ausschreibung nicht notwendig sei, weil der BA72 technisch und wirtschaftlich zum

Kraftwerk gehöre und damit von der Ausschreibungspflicht befreit sei.<sup>2</sup> Ist dem Ministerium bzw. der KPC bekannt, dass der Abschnitt BA72 nicht europaweit ausgeschrieben wurde, mit der Begründung, es handle sich dabei um ein technisch und wirtschaftlich mit dem Kraftwerk verbundenes Bauwerk, und welche Konsequenzen sind daraus aus förderungsrechtlicher Hinsicht zu ziehen?

- Wie wurde in Bezug auf die Förderungsvergabe die unterschiedliche Argumentation der Stadt Graz berücksichtigt, dass der ZSK einerseits mit dem Kraftwerk ein "einheitliches Bauwerk" darstellt, das im Hinblick auf die wirtschaftliche und technische Funktion ein untrennbares Ganzes darstellt<sup>3</sup> und andererseits das Förderansuchen von einem förderbaren Anteil (der Stadt Graz zuzurechnen) und einem nicht förderbaren Anteil (den Kraftwerkserrichtern zuzurechnen) ausgeht?

Die Einhaltung vergaberechtlicher Verpflichtungen obliegt dem Projektanten. Zudem steht die Definition eines Vorhabens nach Bundesvergabegesetz nicht in Zusammenhang mit der Beurteilung der in einem Gesamtbauvorhaben befindlichen förderfähigen oder nicht förderfähigen Anteile.

**Zur Frage 13:**

- Welche Berücksichtigung findet in Ihrem Ministerium die Tatsache, dass die Stadt Graz die gesamten Errichtungskosten für den ZSK übernimmt und nur einen Teil zur Förderung eingereicht hat?

Die Finanzierung des Kraftwerkes ist nicht Gegenstand der Prüfung im Rahmen der Förderung für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft. Was eine Förderungswerberin bzw. ein Förderungswerber neben dem zur Förderung eingereichten Projekt in anderen Sektoren noch finanziert, ist nicht Gegenstand der Förderungsbeurteilung.

**Zur Frage 14:**

- Welche Variantenuntersuchungen und Studien wurden der KPC beim Förderungsansuchen beigegeben?
  - a. Wie wurde die ökologische Verträglichkeit sowie die volkswirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Zweckmäßigkeit der Maßnahme ZSK und insbesondere BA72 belegt?
  - b. Wie wurden die Folgekosten des ZSK bei der Beurteilung der volkswirtschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Zweckmäßigkeit berücksichtigt? Welche Folgekosten

---

<sup>2</sup> Eisenberger/Herzog, Vergaberechtliche Beurteilung "Zentraler Speicherkanal" 13.9.2016, Beilage 3, Seite 43 des Dokuments abrufbar unter [https://www.graz.at/cms/dokumente/10274696\\_7768145/493ecd4c/top2%2BBLGE.pdf](https://www.graz.at/cms/dokumente/10274696_7768145/493ecd4c/top2%2BBLGE.pdf) (abgerufen am 17.7.2018).

<sup>3</sup> Ebenda.

wurden berücksichtigt und wie setzen sich diese Folgekosten im Detail zusammen (Betriebs-, Reinvestitions- und Erhaltungskosten für ZSK und Kläranlage)?

- c. Wo kann man in diese Variantenuntersuchungen und Studien Einsicht nehmen?

Der für die Abwicklung zuständigen Kommunalkredit Public Consulting GmbH liegen folgende Variantenuntersuchungen/Studien vor:

- Variantenuntersuchung und Generelles Konzept Mischwasserbewirtschaftung, Aktualisierung 2015
- Bauabschnitte 70 bis 73, Zentraler Speicherkanal (ZSK), Zusammenfassung Variantenbetrachtungen, Aktualisierung 2015
- Fachliche Stellungnahme zum zentralen Speicherkanal (ZSK) der Stadt Graz, erstellt von der Technischen Universität Graz, Institut für Siedlungswasserwirtschaft und Landschaftswasserbau, Mai 2012

Die ökologische Verträglichkeit wurde durch das Vorliegen der wasserrechtlichen Bewilligung für das gegenständliche Projekt belegt.

In den Variantenuntersuchungen wurden neun Varianten nach der Projektkostenbarwertmethode unter Berücksichtigung von Investitions-, Reinvestitions- und Betriebskosten untersucht. Zusätzlich wurde für mehrere Kriterien wie z.B. technische und rechtliche Machbarkeit, Möglichkeiten der Bewirtschaftung und Beseitigung von Überlastungen entlang der Hauptsammelkanäle eine qualitative, vergleichende Beurteilung durchgeführt.

Die Mitglieder der Kommission Wasserwirtschaft können im Vorfeld von Kommissionssitzungen in die Unterlagen der zur Beurteilung anstehenden Fälle bei der für die Abwicklung zuständigen Kommunalkredit Public Consulting GmbH Einsicht nehmen.

#### **Zur Frage 15:**

- Wie begründen Sie die Gewährung der Förderung, da weder der BA72 alleine noch zusammen mit den bereits errichteten Teilen HSEK (Hortgasse - ARA Gössendorf) sowie BA71 und BA73 (insgesamt bis zur Radetzkybrücke) den Stand der Technik erfüllen wird?

Der für die Abwicklung zuständigen Kommunalkredit Public Consulting GmbH liegt kein Indiz vor, dass das Mischwassersystem der Stadt Graz nach Fertigstellung aller (geförderten und nicht geförderten) Maßnahmen nicht dem Stand der Technik entsprechen würde.

**Zur Frage 16:**

- Gem. § 7 Abs 1 Z 11 FRL SWW müsste der KPC eine Kosten- und Leistungsrechnung gemäß den Vorgaben des ÖWAV einschließlich einer kurzfristigen Erfolgsrechnung vorliegen. Welche konkreten Ergebnisse ergeben sich aus diesen Rechnungen?

Eine Kosten- und Leistungsrechnung gemäß den Vorgaben der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft wird von der Förderungsnehmerin geführt. Der entsprechende Betriebsabrechnungsbogen wurde dem Ansuchen beigelegt. Aus dem Betriebsabrechnungsbogen ergeben sich keine spezifischen Erkenntnisse für das gegenständliche Projekt, sondern generell für den Teilsektor des Abwasserbetriebes der Stadt Graz.

**Zur Frage 17:**

- Wurde seitens der Stadt Graz ein Förderansuchen zum Zwecke des Hochwasserschutzes, der in den Zusammenhang mit der Errichtung des Murkraftwerks zu bringen ist, gestellt? Falls ja, wurde eine Förderung gewährt und in wie fern wurde dabei berücksichtigt, dass es sich bei den Hochwasserschutzmaßnahmen um Zusatzleistungen handelt, die von den Kraftwerkserrichtern zu leisten sind?

Es wurde kein Förderungsansuchen für ein Hochwasserschutzprojekt gestellt.

**Zur Frage 18:**

- Welche weiteren Förderungen wurden seitens des Bundes noch gewährt?

Für die Errichtung des „Zentralen Speicherkanals Graz“ wurde keine weitere Förderung vom Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus gewährt.

Elisabeth Köstinger

